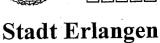


# **Einladung**

## **Ortsbeirat Eltersdorf**

3. Sitzung • Dienstag, 25. Oktober 2011



Egidienhaus Eltersdorf Eltersdorfer Straße 32

## TAGESORDNUNG - öffentlich -

<u>19.30 Uhr</u>

- 1. Energieeffiziente Gebäudesanierung; Vorstellung durch das Umweltamt
- 2. Aktueller Bericht zur Nahversorgung in Eltersdorf
- 3. Nachbetrachtung Kirchweih 2011
- 4. Bericht der Verwaltung
- 5. Mitteilungen zur Kenntnis
- 6. Anfragen/Sonstiges

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 18. Oktober 2011

STADT ERLANGEN Ortsbeirat Eltersdorf gez. Wolfgang Appelt Vorsitzender





## **Ortsbeirat Eltersdorf**

3. Sitzung • Dienstag, 25. November 2011

### Bericht der Verwaltung

Seite (n)

- Artikel Nürnberger Nachrichten vom 19.07.2011: Lückenschluss Regnitztalradweg
- Bescheid nach der StVO zur Durchführung der Kirchweih

-3-4-10

Nürnberger Nachrichten 19/07/2011

Seite L01

# Wegen Radweglücke geht's weiter hin und her

Erneuter Appell des Eltersdorfer Ortsbeirats an die Verantwortlichen der Stadt Erlangen

Der Lückenschluss vom Regnitztalrad-weg im Bereich Eitersdorf ist nach wie vor in der Diskussion, weil sich Stadt und Ortsbeirat, der die Meinung der Anwohner vertritt, bislang nicht auf eine endgültige Trasse einigen konn-ten. Er habe nun nochmals an die Stadt appelliert, dem Vorschlag aus dem Vorort zu folgen, informierte jetzt der Vorsitzende des Gremiums Wolf-gang Appelt.

gang Appelt.

ERLANGEN - Die Stadt müsse ohnehin den Grund für die knapp zwei Kilometer lange Radwegeverbindung entlang des Regnitztals erwerben, da könne man nicht verstehen; dass sie aus finanziellen Gründen etwa 100 Meter des neuen Weges auf den bestehenden Wiesengrundweg verlegen wolle, sagte der Ortsbeiratsvorsitzende Wolfgang Appelt den Erlanger Nachrichten.

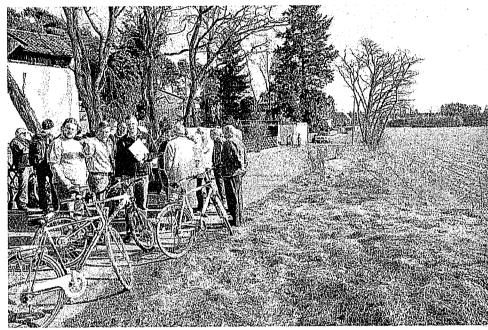
Im Raum stehen aber offenbar Mehrkosten in Höhe von etwa 50 000 Euro, wenn dieser städtische Grund nicht genutzt wird, weil dadurch angeblich eine unwirtschaftliche Doppelerschließung entsteht. Ansonsten sind für den Grunderwerb 11,500 Euro und am Sachkosten für den Radwegeneubau 125000 Euro geplant.

125000 Euro geplant.

#### E-Mail an Fraktionen

E-Mail an Fraktionen
Der vorhandene asphaltierte Weg,
den die Planer mitnutzen wollen, liegt
oberhalb vom Wiesengrund, so dass
die Benutzer des neuen Radweges
nördlich vom dortigen Trafohäuschen
zunächst in einer Kurve bergauf fahren müssten und am Ende der Straße

ren müssten und am Ende der Straße wieder bergab.
Für landwirtschaftliche Fahrzeuge, für die der Weg ebenfalls befahrbar sein soll, sei das ein Problem, hat der Ortsbeiratsvorsitzende bei einem Ortstermin erfahren. Nun habe er nochmals eine E-Mail an alle Fraktionen im Stadtrat geschickt mit der Bitte, die Eltersdorfer darin zu unterstüt-



Vor geraumer Zeit nahmen Erlanger Stadträte die Situation in Eitersdorf genau unter die Lupe. Doch bis heute ist noch keine Einigung über die Trassenführung des Regnitztalradwegs erzielt worden. Archivfoto: Bernd Böhner

zen, dass der neue Weg nicht den Schwenk über die städtische Straße macht, sondern auf der natürlichen Ebene des Wiesengrunds bleibt. "20 Jahre lang wird geplant, und jetzt hängt es an diesem kleinen Stück", "sagt Appelt etwas entfauscht. Mehrfach ist der dazugehörige Bebau-ungsplan E392 bereits im Umwelt-,

Verkehrs- und Planungsausschuss diskutiert, aber eine endgültige Lösung bislang nicht erreicht worden.
Wie dazu vom Leiter des Stadtplanungsamts Gerd Franz zu erfahren war, laufen zurzeit noch Grundstücksverhandlungen mit den Wiesenbesitzern. Darum sei auch nicht absehbar, wann mit dem Bau des Weges begon-

nen werden kann. Zu den Meinungs-differenzen bei der Trassenführung-sagt Franz: "Ich denke es wird bei einer unterschiedlichen Haltung blei-ben"

Am Bebauungsplan, in dem der Weg über die asphaltierten Wiesen-grundweg vorgesehen ist, werde nicht weiter gearbeitet. kds

Powered by TECNAVIA

Copyright (c)2011 Verlag Nürnberger Presse, Ausgabe 19/07/2011





Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

Den Kirchweihburschen von Eltersdorf vertr. durch den Ortsbeiratsvorsitzenden Herrn Appelt Tucherstraße 6

91058 Erlangen

١.

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt - Verkehrswesen -

Gebäude:

Rathausplatz 1

Zimmer:

312

Kontakt:

Herr Neumann

Telefon:

0.91.31 / 86.29.40

Telefax:

0 91 31 / 86 77 29 40 bzw. 86 29 37

E-Mail:

Heinz.Neumann@Stadt.Erlangen.de

Internet:

http://www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:

III/321-1/NHC

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

11. August 2011

### Bescheid über eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) - Egidienzug -

Unbeschadet der Rechte Dritter wird hiermit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in Erlangen am Freitag, 02 Sept. 2011 ab 19.00 Uhr

einen Festumzug zum Egidienstein durchzuführen. An diesem Umzug werden ca. 400 Personen teilnehmen.

Wegstrecke:

Egidienhaus - Eltersdorfer Str. - Egidienplatz - Egidienstr. - Egidienstein

Egidienstein - Egidienstraße - Webichgasse - Eltersdorfer Str. - Festzelt (Gasthof Rotes Roß)

- Mit dieser Erlaubnis, die nicht übertragbar ist, werden folgende Auflagen verbunden:
- Der Festzug hat sich, soweit möglich, nur auf der rechten Fahrbahnhälfte zu bewegen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, für einen ausreichenden Einsatz von zuverlässigen, besonders gekennzeichneten Ordnern jeweils am Beginn und Ende des Festzuges sowie entlang des Zuges zu sorgen. Die Ordner sind keine Teilnehmer des Umzuges und haben für die Einhaltung der Auflagen Sorge zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen diesen reinen Ordnern nicht zu.
- Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.
- Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.
- Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.
- Der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- Einsatz- und Rettungsfahrzeugen sowie Linienbussen ist jederzeit das Queren und Passieren des Zuges zu ermöglichen.
- Die Zugabsicherung wird von der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf übernommen.
- Die von der FFW gestellten Verkehrsposten sind berechtigt, Zeichen und Weisungen anderen Verkehrsteilnehmern zu erteilen und für ein geordnetes und sicheres Überqueren an den Hauptverkehrsstraßen zu sorgen.

Öffnungszeiten:

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen

HypoVereinsbank

Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Neuer Markt Haltestelle:

> Kto. 31 Kto. 4 536 657 BLZ 763 200 72

BLZ 763 500 00

Flessabank Erlangen Raiffeisen-Volksbank Erlangen eG

Kto. 880 035 Kto. 400

Kto. 47 78-855

BLZ 793 301 11 BLZ 763 600 33 BLZ 760 100 85

Postbank Nürnberg

- Sollte eine Absicherung des Festzuges durch die FFW Eltersdorf aus einsatztechnischen Gründen nicht möglich sein, so hat sich der Veranstalter sofort mit der Polizei, Tel. 09131/760-114 od. 115 in Verbindung zu setzen; die Polizei trifft dann die notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.
- Die Polizei oder die FFW Eltersdorf ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
- Bei Schützen- oder vergleichbaren Umzügen ist das Verschießen von Schreckschuss- oder Böllermunition gesondert zu beantragen.
- Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
- Für evtl. auftretende Schäden haftet der Antragsteller.
- Dieser Erlaubnisbescheid ist nur im Original (rotes Dienstsiegel) gültig. Der Bescheid ist bei der Veranstaltung mitzuführen und ggf. zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- 3 Bei Nichterfüllung der Auflagen oder Nichtbeachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften wird dieser Bescheid widerrufen bzw. haftet der Antragsteller.
- Die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen.
- Soweit aufgrund dieser Erlaubnis Arbeiten durch Arbeitskräfte des städt. Reinigungsamtes und Fuhrparks sowie des Tiefbauamtes ausgeführt werden müssen, wird dieser Aufwand von dort zu den Selbstkosten gesondert berechnet.
- Kosten für notwendige polizeiliche Maßnahmen, für die ein Dritter zur Ersatzleistung nicht herangezogen werden kann, sind von Antragsteller zu tragen.
- 4. Gebührenfestsetzung: Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.
- 5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

(Neumann)

Dienstsiegel

- II. Kopie Amt 13-2/Hr. Pickel> z. K:
- III. Kopie <PI-Erlangen-Stadt>, <Amt 66> und <77/EB> z. K:
- IV. Kopie < Amt 322> z. K
- V. Kopie <EStW/Herr Schuster> und <VAG-Betriebshof/Herr Grund> z...
- VI. Kopie Amt 32-1 z. V.





Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

Den Kirchweihburschen von Eltersdorf vertr. durch den Ortsbeiratsvorsitzenden Herrn Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt Verkehrswesen -

Gebäude:

Rathausplatz 1

Zimmer:

312

Kontakt: Telefon: Herr Neumann 0 91 31 / 86 29 40

Telefax:

E-Mail:

0 91 31 / 86 77 29 40 bzw. 86 29 37 Heinz.Neumann@Stadt.Erlangen.de

Internet:

http://www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

111/321-1/NHC

١.

11. August 2011

## Bescheid über eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) - Baumeinholen / -aufstellen -

Unbeschadet der Rechte Dritter wird hiermit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in Erlangen am Samstag, 03.09.2011 gegen 15.00 Uhr

einen Kirchweihbaum aus dem Reichswald bei Tennenlohe nach Eltersdorf zu überführen.

Wegstrecke:

Kreuzung Wein-/Äußere Tennenloher Straße - Weinstraße - Egidienstraße - Webichgasse - Eltersdorfer Straße bis zum Festzelt

Die Begleitung übernimmt die Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf.

- Mit dieser Erlaubnis, die nicht übertragbar ist, werden folgende Auflagen verbunden:
- Der Transportzug und die ihn begleitenden Personen haben sich auf öffentlichen Straßen so zu bewegen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden.
- Die Weisungen der zur Verkehrssicherheit eingesetzten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sind sofort zu befolgen.
- Bei Nichterfüllung der Auflagen oder Nichtbeachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften wird dieser Bescheid widerrufen bzw. haftet der Antragsteller.

Soweit aufgrund dieser Erlaubnis Arbeiten durch Arbeitskräfte des städt. Reinigungsamtes und Fuhrparks sowie des Tiefbauamtes ausgeführt werden müssen, wird dieser Aufwand von dort zu den Selbstkosten gesondert berechnet.

Kosten für notwendige polizeiliche Maßnahmen, für die ein Dritter zur Ersatzleistung nicht herangezogen werden kann, sind von Antragsteller zu tragen.

#### 4 Gebührenfestsetzung:

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift bei-

Buslinien:

Öffnungszeiten:

Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Kto. 31

BLZ 763 500 00

Flessabank Erlängen Raiffelsen-Volksbank Erlangen eG

Kto. 880 035 Kto. 400

BLZ 793 301 11 BLZ 763 600 33

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Erlangen HypoVereinsbank

Kto. 4 536 657

BLZ 763 200 72

Postbank Nürnberg

Kto. 47 78-855

gefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kräft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

(Neumann)

Dienstsiegel

- II. Kopie < Amt 13-2/Hr. Pickel> z. K.
- III. Kopie <PI-Erlangen-Stadt> und <Amt 66> z. K:
- IV. Kopie < Amt 77/EB>, und < Amt 32-2> z. K.
- V. Kopie <EStW/Herr Schuster> und <VAG-Betriebshof/Herr Grund> z. K:







Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

Den Kirchweihburschen von Eltersdorf vertr. durch den Ortsbeiratsvorsitzenden Herrn Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt Verkehrswesen -

Gebäude:

Rathausplatz 1

Zimmer:

312

Kontakt:

Herr Neumann

Telefon:

0 91 31 / 86 29 40

Telefax:

0 91 31 / 86 77 29 40 bzw. 86 29 37

E-Mail:

Heinz.Neumann@Stadt.Erlangen.de

Internet:

http://www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:

III/321-1/NHC

1.

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

11. August 2011

## Bescheid über eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) -Kirchweihumzug-

Unbeschadet der Rechte Dritter wird hiermit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in Erlangen am Sonntag, 04.09.2011 ab 13.00 Uhr

im Ortsteil Eltersdorf einen Kirchweihumzug zu veranstalten, an dem etwa 16 Traktoren mit Anhängern, 4 Pferdegespanne sowie ca. 200 Personen teilnehmen werden.

Marsch über die Eltersdorfer Straße - Tucherstraße - Anna-Goes-Straße - Egidienstraße - Webichgasse - Eltersdorfer Straße zur Kreuzsteinstraße.

In der Eltersdorfer Straße ist zwischen Wenzelstraße und Egidienplatz die dortige Längsabsperrung der Engstellensignalisierung von Einsatzkräften der Feuerwehr an die östl. Fahrbahngrenze zu schieben, um den Bewegungsraum für den Umzug zu erweitern. Nach Zugende ist die Absperrung wieder an den ursprünglichen Standort zurückzusetzen.

Mit dieser Erlaubnis, die nicht übertragbar ist, werden folgende Auflagen verbunden:

- Die Veranstalter haben eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für diesen Umzug abzuschließen. Außerdem sind alle mitgeführten Pferde (auch andere Tiere) und Kraftfahrzeuge gesondert zu versi-
- Der Transport von Personen auf Ladeflächen von mitgeführten Kraftfahrzeugen ist nur während des Festzuges gestattet; der Transport von Personen auf Ladeflächen von mitgeführten Kraftfahrzeugen auf dem Weg zum Festzug bzw. nach Beendigung des Festzuges ist nicht erlaubt.
- Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Der Veranstalter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
  - a) durch die an den Fahrzeugen angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden,
    - b) für jede beförderte Person eine Sitzfläche vorhanden ist,
    - c) die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und dass insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist.

Öffnungszeiten:

Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295 Buslinien:

Haltestelle:

Flessabank Erlangen

Postbank Nürnberg

Kto. 880 035

Kto. 400 Raiffeisen-Volksbank Erlangen eG Kto. 47 78-855 BLZ 793 301 11 BLZ 763 600 33 BLZ 760 100 85

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Erlangen HypoVereinsbank

Kto. 4 536 657

BLZ 763 500 00 BLZ 763 200 72

- d) die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.
- Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
- In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Person festzulegen (zul. Gesamtgewicht)
- Die Sicherheitsvorkehrungen, die von der Stadt Erlangen nach § 29 Abs. 2 StVO zusätzlich gefordert werden, sind zu entsprechen.
- Die Fahrer der Fahrzeuge sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
- Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht.
- Der Veranstalter
  - a) haftet unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Genehmigung an den Straßen und ihren Nebenanlagen verursacht werden.
    b) verzichtet gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen sowie deren Bediensteten auf alle Ansprüche von Schäden, die ihm bei Gebrauch der Genehmigung entstehen.
    - c) stellt die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern und die Stadt Erlangen sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, welche über den Gebrauch der Genehmigung verursacht werden. Er übernimmt ferner die Kosten der Rechtsverfolgung. d) haftet für Unfälle und Schäden aller Art, die auf den Gebrauch der Genehmigung zurückzuführen sind. Diese gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer am Festzug betroffen werden.
- Während des Zuges sind allzu große Abstände zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden, um ein Einsickern von Zuschauern zu vermeiden.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, für einen ausreichenden Einsatz von zuverlässigen, besonders gekennzeichneten Ordnern jeweils am Beginn und Ende des Festzuges sowie entlang des Zuges zu sorgen. Die Ordner sind keine Teilnehmer des Umzuges und haben für die Einhaltung der auflagen Sorge
  zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen diesen reinen Ordnern nicht zu.
- Die Zugabsicherung wird von der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf übernommen.
- Die von der FFW gestellten Verkehrsposten sind berechtigt, Zeichen und Weisungen anderen Verkehrsteilnehmern zu erteilen.
- Den Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsüberwachung und -lenkung eingesetzten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf ist unbedingt sofort Folge zu leisten. Insbesondere ist im Bereich der Eltersdorfer Straße die rechte Fahrbahn soweit freizuhalten, dass die Abwicklung des Gegenverkehrs möglich ist.
- Sollte eine Absicherung des Festzuges durch die FFW Eltersdorf aus einsatztechnischen Gründen nicht möglich sein, so hat sich der Veranstalter sofort mit der Polizei, Tel. 09131/760-114 od. 115 in Verbindung zusetzen; die Polizei trifft dann die notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.
- Die Polizei oder FFW Eltersdorf ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
- Den Einsatz- und Rettungsfahrzeugen von BRK, Feuerwehr, Polizei und anderen Hilfsorganisationen ist jederzeit das Queren und Passieren des Zuges zu ermöglichen.
- Auch den fahrplanmäßig verkehrenden Linienbussen der VAG ist sofort Durchfahrt zu gewähren.
- 2 Bei Nichterfüllung der Auflagen oder Nichtbeachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften wird dieser Bescheid widerrufen bzw. haftet der Antragsteller.

Die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen.

Soweit aufgrund dieser Erlaubnis Arbeiten durch Arbeitskräfte des städt. Reinigungsamtes und Fuhrparks sowie des Tiefbauamtes ausgeführt werden müssen, wird dieser Aufwand von dort zu den Selbstkosten gesondert berechnet.

Kosten für notwendige polizeiliche Maßnahmen, für die ein Dritter zur Ersatzleistung nicht herangezogen werden kann, sind von Antragsteller zu tragen.

#### 3 Gebührenfestsetzung:

#### 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft.
   Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Dienstsiegel

(Neumann)

- II. Kopie <Amt 13-2/Hr. Pickel> und <Presse> z. K:
- III. Kopie <PI-Erlangen-Stadt>, <Amt 77> und <Amt 66> z. K.
- IV. Kopie <ESTW/Herr Schuster> und <VAG-Betriebshof/Herr Grund> z. K:
- V. Kopie < Amt 77/EG> z. K:
- VI. Kopie < Amt 322> z. K.
- VII. Amt 32-1 z. V.